



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



Zahl: A/2704/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 21.12.2020, Zahl: A/2704/2020, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Griffen ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **1,25 Euro** inkl. USt.

§ 4
Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- 2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus einem Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

- 1) Die Abgabenschuldner haben mit Fälligkeit 15. Mai jeden Jahres eine Akontozahlung zu leisten. Der Vorschreibung der Akontozahlung wird die Hälfte des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt.
- 2) Die Endabrechnung wird aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Akontozahlung vorgenommen und ist am 15. November jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019, Zahl: A/4305/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)